

Amtsblatt

Nummer 33
72. Jahrgang
Dienstag, 16. August 2016

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren

16 E 034 – Betonarbeiten DIN 18 331,
Mauerarbeiten DIN 18 330 ff

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 157 – Vorgehängte hinterlüftete Fassaden DIN 18351
16 A 158 – Metallbauarbeiten DIN 18360

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 151 - Lieferung eines Personentransporters mit 9 Sitzplätzen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

4. Verhandlungsverfahren nach VgV

16 E 032 – Begleitende Öffentlichkeitsarbeit – Neugestaltung der Fußgängerzone Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Satzung zur Änderung der Satzung für den Sicherheitsbeirat der Stadt Regensburg (Sicherheitsbeiratssatzung – SiS) vom 29. Juli 2016

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Regensburg (Sicherheitsbeiratssatzung – SiS) vom 12. Juni 1997 (AMBL. Nr. 28 vom 14. Juli 1997) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.“

3. § 3 wird in Absätze unterteilt und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Sicherheitsbeirat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder einer Bürgermeisterin / einem Bürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzenden, sowie 13 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.“

b) Folgender Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

„(2) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sollen durch Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Bewährungshilfe, Drogenhilfe, Frauen, Gerichte, Hochschulen, Hotels und Gaststätten, Jugendlichen, Opferberatung, Rettungsverbände, Senioren, Sozialarbeit, Suchthilfe und des Gesundheitswesens besetzt werden. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Entsendung einer namentlich benannten Vertretung (§ 4 Abs. 1) möglich.“

c) Folgender Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

„(3) Ergänzt wird der Sicherheitsbeirat durch ständige beratende Mitglieder. Als ständige beratende Mitglieder nehmen die Referentin / der Referent für Soziales, die Rechts- und Regionalreferentin / der Rechts- und Regionalreferent, die Referentin / der Referent für Bildung, Sport und Freizeit, die Planungs- und Baureferentin / der Planungs- und Baureferent, die Leiterin / der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, die / der Inklusionsbeauftragte der Stadt Regensburg, die / der Vorsitzende des Integrationsbeirates der Stadt Regensburg, die / der Vorsitzende des Jugendbeirates der Stadt Regensburg, die / der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Regensburg, eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizeiinspektion Regensburg Süd und eine Vertreterin / ein Vertreter des Landkreises Regensburg teil. Ein beratendes Mitglied kann eine vor der Sitzung namentlich benannte Vertretung zu einer Sitzung entsenden. Die ständigen beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.“

d) Folgender Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

„(4) Bei Bedarf ist die Zuladung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Stadtteilen und sonstigen Gästen möglich.“

4. § 4 wird in Absätze unterteilt und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.“

b) Folgender Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

„(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied in der laufenden Amtszeit des Sicherheitsbeirates aus dem Bereich, für den es in den Sicherheitsbeirat bestellt ist, aus, so ist aus dem betroffenen Bereich ein neuer Besetzungsvorschlag einzuholen. Der Stadtrat beruft das scheidende Mitglied ab und bestellt für

die verbleibende Amtsperiode ein neues Mitglied in den Sicherheitsbeirat.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.“

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst.“

c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden von der / dem Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der zuständigen Stelle zugeleitet.“

6. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Geschäftsführende Stelle

Die Stadt Regensburg richtet eine geschäftsführende Stelle für den Sicherheitsbeirat ein.“

7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Haushaltsmittel

(1) Der Sicherheitsbeirat verfügt über die von der Stadt Regensburg gewährten Haushaltsmittel.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der geschäftsführenden Stelle.“

8. Der bisherige § 6 wird § 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 29. Juli 2016
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 28. Juli 2016 (Az. 03211/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 61 Wohneinheiten auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 19, 25, 29, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Davon werden 39 Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus hergestellt. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines L-förmigen Gebäudes mit einer Länge von 56,49 m bzw. 37,32 m und einer Breite zwischen etwa 14 m und 9,67m; es werden 5 Geschosse und in Teilbereichen 4 Geschosse ausgeführt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 werden folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der nach Bebauungsplan zulässigen Geschossflächenzahl auf 1,04
- Errichtung von 5 Geschossen auch in Bereichen, in denen nur 4 Geschosse zulässig sind (Überschreitung ca. 252 qm)
- Überschreitung des Bauraumes durch die Eingangsüberdachung im Norden um ca. 6 qm

Die Befreiungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt sind. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und durch sie werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO nach Osten (ca. 99 qm) zu den Nachbargebäuden wurde eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, da der Zweck der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen erfüllt ist und die Abweichung unter Würdigung nachbarli-

cher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 47 Kfz-Stellplätze, 76 Fahrrad-Abstellplätze und 4 Besucherstellplätze zu erstellen. Die Kfz-Stellplätze und ein Teil der Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Die 4 Besucherstellplätze und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 2. August 2016 (Az. 03216/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 61 Wohneinheiten auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 37, 43, 47, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Davon werden 29 Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus hergestellt. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines L-förmigen Gebäudes mit einer Länge von 56,49 m bzw. 37,32 m und einer Breite zwischen etwa 14 m und 9,81 m; es werden 5 Geschosse und in Teilbereichen 4 Geschosse ausgeführt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 werden folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der nach Bebauungsplan zulässigen Geschossflächenzahl auf 1,04
- Errichtung von 5 Geschossen auch in Bereichen, in denen nur 4 Geschosse zulässig sind (Überschreitung ca. 252 qm)
- Überschreitung des Bauraumes durch die Eingangsüberdachung im Norden um ca. 4 qm

Die Befreiungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt sind. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und durch sie werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO nach Osten (ca. 141 qm) zu den Nachbargebäuden wurde eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, da der Zweck der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen erfüllt ist und die

Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 47 Kfz-Stellplätze, 76 Fahrrad-Abstellplätze und 4 Besucherstellplätze zu erstellen. 47 Kfz-Stellplätze und ein Teil der Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Die 4 Besucherstellplätze und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 26. Juli 2016 (Az. 03210/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 15, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne. Das Gebäude weist eine Grundfläche von 12 m x 20,65 m sowie vier Geschosse mit einer Traufhöhe von 12,08 m auf.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nach Osten (ca. 118 qm) zu dem Gebäude Lore Kullmer-Str. 1, 7, 11 wurde eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, da der Zweck der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen erfüllt ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 8 Kfz-Stellplätze, 17 Fahrrad-Abstellplätze und ein Besucherstellplatz zu erstellen. 8 Kfz-Stellplätze und ein Teil der Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Der Besucherstellplatz und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte

Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 26. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das

Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 2. August 2016 (Az. 03214/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 20 Wohneinheiten auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 33, 35, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne. Das Gebäude weist eine Grundfläche von 12 m x 34,93 m sowie vier Geschosse mit einer Traufhöhe von 13,18 m auf.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO nach Osten (ca. 141 qm) zu dem Nachbargebäude wurde eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, da der Zweck der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen erfüllt ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 18 Kfz-Stellplätze, 28 Fahrrad-Abstellplätze und ein Besucherstellplatz zu erstellen. Die Kfz-Stellplätze und ein Teil der Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Der Besucherstellplatz und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte

Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Infineon Technologies AG hat bei der Stadt Regensburg einen Bauantrag zur Erweiterung der bestehenden Halle Nr. H17 im Westen des Werkes auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3972 eingereicht. Die Erweiterung weist eine Grundfläche von etwa 27 m x 109 m und eine Höhe von 25,60 m auf. Die Halle soll der Produktion dienen.

Bereits mit Bescheid vom 9. Mai 2016 wurde eine 1. Teilbaugenehmigung für die Erdarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie den Aushub der Baugrube erteilt (Az. 01211/2016 - 02). Die Genehmigung wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 25. Juli 2016 bekannt gemacht.

Für die Erstellung des Kellerbauwerks im statisch relevanten Rohbau wurde nunmehr mit Datum vom 05. August 2016 eine 2. Teilbaugenehmigung erteilt (Az. 01984/2016 - 02).

Die für das Bauvorhaben sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anforderungen werden ggf. in der abschließenden Baugenehmigung aufgenommen.

Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die

Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 5. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 2. August 2016 (Az. 01150/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von drei Containeranlagen auf dem Anwesen Regensburg, Wernerwerkstr. 2, Flurstück Nr. 3972 der Gemarkung Regensburg.

Die Anlagen werden im Bereich zwischen den bestehenden Hallen 16 und 17, die sich im Südwesten des Werkgeländes befinden, errichtet und sind jeweils an sie angebaut. Die Containeranlagen Nrn. 1 und 2 weisen Grundflächen von 57,51 m² und 51,36 m² sowie eine Höhe von jeweils 2,8 m (eingeschossig) auf; die Containeranlage Nr. 3 besitzt eine Grundfläche von 44,21 m² und eine Höhe von 5,6 m (zweigeschossig). Die Container werden als Lager und als Wartungsstützpunkt (Arbeitsplatz) genutzt.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. August 2016 ersehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadtbau-GmbH Regensburg plant den Neubau einer Wohnanlage mit 3 Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 2843/56 der Gemarkung Regensburg an der Lore-Kullmer-Straße im Bereich WA 5 in der ehemaligen Nibelungenkaserne.

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 5. August 2016 (Az. 03258/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der gemeinsamen Tiefgarage und die Freiflächengestaltung für dieses Wohnquartier.

Die Tiefgarage weist insgesamt 59 Kfz-Stellplätze und 56 Abstellplätze für Fahrräder auf. Die Garage ist über einen unterirdischen Verbindungstunnel im Osten an die angrenzende Tiefgarage angebunden. Die Zufahrt zu dieser angebundenen Tiefgarage befindet sich im Nordosten an der Lore-Kullmer-Straße.

Die gegenständliche Tiefgarage dient dem Stellplatznachweis für die Wohngebäude Haus 1 (Az: 3255/2015), Haus 2 (Az: 3254/2015), Haus 3 (Az: 3257/2015) auf dem Baugrundstück, welche in gesonderten Baugenehmigungsverfahren behandelt werden.

Auf den Freiflächen werden ein Müllgebäude, 7 Besucher-Kfz-Stellplätze und 18 oberirdische Fahrradabstellplätze errichtet. Ebenso wird ein Spielplatz zugelassen, der den Wohngebäuden dient.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 werden im Rahmen der Baugenehmigung für das Vorhaben folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung des Bauraumes durch die Tiefgarage im Westen um ca. 19 qm
- Überschreitung des Bauraumes durch den Verbindungstunnel zur östlich anschließenden Tiefgarage um ca. 14 qm

- Lage des Müllgebäudes außerhalb des festgesetzten Bauraumes (mit ca. 39 qm)

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Sie sind nach § 31 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 8. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 2. August 2016 (Az. 03219/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 22 Wohneinheiten auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 51, 53, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne. Das Gebäude weist eine Grundfläche von 12 m x 41,47 m sowie vier Geschosse mit einer Traufhöhe von 13,73 m auf.

Für die Überschreitung des Bauraumes durch die Balkone im Westen in einer Tiefe von 1,5 m wurde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 erteilt, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt sind. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und durch sie werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO nach Osten (ca. 107 qm) zu dem Nachbargebäude wurde eine Abweichung erteilt. Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, da der Zweck der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen erfüllt ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 22 Kfz-Stellplätze, 33 Fahrrad-Abstellplätze und zwei Besucherstellplätze zu erstellen. Die Kfz-Stellplätze und ein Teil der Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit

Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Die Besucherstellplätze und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 2. August 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 25. Juli 2016 (Az. 03206/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 61 Wohneinheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus auf dem Anwesen Regensburg, Lore-Kullmer-Straße 1, 7, 11, Flurstück Nr. 2843/23 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen befindet sich im WA 5 des Bebauungsplangebietes ehemalige Nibelungenkaserne. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines L-förmigen Gebäudes mit einer Länge von 56,48 m bzw. 36,65 m und einer Breite zwischen etwa 14 m und 9,8 m; es werden 5 Geschosse und in Teilbereichen 4 Geschosse ausgeführt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 werden folgende Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der nach Bebauungsplan zulässigen Geschossflächenzahl auf 1,04
- Errichtung von 5 Geschossen auch in Bereichen, in denen nur 4 Geschosse zulässig sind (Überschreitung ca. 252 qm)
- Überschreitung des Bauraumes durch die Eingangsüberdachung im Norden um ca. 21 qm

Die Befreiungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt sind. Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar und durch sie werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 43 Kfz-Stellplätze, 76 Fahrrad-Abstellplätze und 4 Besucherstellplätze zu erstellen. 43 Kfz-Stellplätze und ein Teil der

Fahrrad-Abstellplätze sind in der mit Datum vom 19. Juli 2016 genehmigten Tiefgarage nachgewiesen (Az. 3221/2015, ebenfalls öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt). Die 4 Besucherstellplätze und die restlichen Fahrradabstellplätze sind in der mit der Tiefgarage genehmigten Freiflächenplanung vorhanden.

Die nach Art. 7 Abs. 2 BayBO erforderlichen Kinderspielplätze für das gesamte Wohnquartier werden in den Freiflächen der einzelnen Gebäude nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 25. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3635, wird empfohlen.

Regensburg, 2. August 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.